



AirCargo Services

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AirCargo Services GmbH
Am Grünen Weg 5
65451 Kelsterbach

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der AirCargo Services GmbH (nachfolgend „ACS“) im Bereich Zollabwicklung, Gefahrgutdienstleistungen, Verpackung, Lagerung, Transportvermittlung sowie sonstiger logistischer Dienstleistungen.
- (2) Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, soweit einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich nur für Unternehmer gelten.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ACS ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- (4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Leistungsumfang

ACS erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- Zollabfertigung Import und Export
- Direkte und indirekte Zollvertretung
- Erstellung von Zoll- und Versanddokumenten
- Gefahrgutberatung
- Gefahrgutverpackung gemäß IATA-DGR, ADR und IMDG-Code
- Industrieverpackungen
- Thermoverpackungen
- Pharma- und Kühlkettenverpackungen
- Kennzeichnung und Deklaration
- Lagerlogistik und Lagervermittlung
- Transportvermittlung
- Organisation nationaler und internationaler Transporte
- Verpackungsservice vor Ort
- Schulungen und Beratungsleistungen

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag oder der Auftragsbestätigung.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Angebote von ACS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von ACS oder durch Aufnahme der Leistungserbringung zustande.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig bereitzustellen. Hierzu gehören insbesondere:



- Handelsrechnungen
- Packlisten
- Ursprungsnachweise
- Zolltarifnummern
- Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen
- Sicherheitsdatenblätter
- Gefahrgutklassifizierungen
- UN-Nummern
- Verpackungsgruppen
- Exportkontrollinformationen
- sonstige behördlich erforderliche Unterlagen

(2) Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, Kosten, Nachforderungen, Bußgelder, Verwaltungsgebühren und sonstige Nachteile, die aus unrichtigen, unvollständigen oder verspätet zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen entstehen, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ACS verursacht wurden.

§ 5 Zollabwicklung

(1) ACS übernimmt Zollanmeldungen ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten und Unterlagen.

(2) ACS ist berechtigt, als direkter oder indirekter Vertreter gemäß den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften tätig zu werden.

(3) Die Verantwortung für die sachliche und rechtliche Richtigkeit aller Angaben verbleibt beim Auftraggeber.

(4) Sämtliche nachträglich erhobenen Zölle, Steuern, Einfuhrumsatzsteuer, Abgaben, Verzugszinsen, Bußgelder oder sonstigen behördlichen Forderungen, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruhen, gehen zu dessen Lasten.

(5) ACS ist berechtigt, für den Auftraggeber Auslagen gegenüber Behörden oder sonstigen Stellen zu verauslagen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.

(6) Der Auftraggeber bestätigt mit der Beauftragung, dass sämtliche einschlägigen Verbote und Beschränkungen (VuB) geprüft wurden und ACS über alle relevanten Umstände vollständig informiert wurde.

(7) ACS behält sich vor, Aufträge nach Prüfung der Unterlagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 6 Exportkontrolle, Sanktionen und Embargos

(1) Der Auftraggeber gewährleistet die Einhaltung sämtlicher nationaler und internationaler Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ACS sämtliche exportkontrollrechtlich relevanten Informationen vor Auftragserteilung mitzuteilen.

(3) ACS ist berechtigt, Aufträge auszusetzen oder abzulehnen, sofern der Verdacht besteht, dass gesetzliche Exportkontroll-, Embargo- oder Sanktionsvorschriften verletzt werden könnten.

(4) Eine rechtliche Prüfung der Exportfähigkeit von Waren erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 7 Gefahrgutdienstleistungen

(1) Gefahrgutsendungen werden ausschließlich auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften bearbeitet.

(2) Der Auftraggeber bestätigt insbesondere die Richtigkeit folgender Angaben:

- Klassifizierung



- UN-Nummer
 - Versandbezeichnung
 - Verpackungsgruppe
 - Gefahrzettel
 - Sondervorschriften
 - sonstige gefahrgutrechtlich relevante Angaben
- (3) Werden Mängel oder Abweichungen festgestellt, ist ACS berechtigt,
- die Annahme abzulehnen,
 - die Verpackung zu verweigern,
 - den Versand auszusetzen oder
 - notwendige Nacharbeiten gegen gesonderte Vergütung vorzunehmen.

§ 8 Verpackungsleistungen

- (1) ACS verpackt Güter nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen, technischen und branchenüblichen Anforderungen.
- (2) Die Verpackungsleistung stellt keine Garantie gegen Transportschäden dar.
- (3) ACS haftet insbesondere nicht für Schäden, die verursacht werden durch:
- unsachgemäße Handhabung durch Dritte,
 - Unfallereignisse,
 - höhere Gewalt,
 - Witterungseinflüsse,
 - Mängel des Transportmittels,
 - versteckte Mängel des Verpackungsgutes.

§ 9 Lagerung

- (1) Soweit ACS Lagerleistungen oder Lagervermittlung übernimmt, erfolgt die Lagerung für Rechnung des Auftraggebers.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Verderbliche, temperaturempfindliche oder gefährliche Güter sind vor Einlagerung schriftlich anzugeben.
- (4) ACS haftet nicht für unvermeidbare Qualitätsveränderungen der eingelagerten Ware.
- (5) Der Auftraggeber hat für ausreichenden Versicherungsschutz eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

§ 10 Transportvermittlung

- (1) ACS vermittelt Transporte an geeignete Frachtführer, Spediteure oder Logistikunternehmen.
- (2) ACS schuldet ausschließlich die ordnungsgemäße Auswahl und Beauftragung eines geeigneten Transportdienstleisters.
- (3) ACS wird nicht selbst Frachtführer, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Für die Beförderung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften sowie die Haftungsbedingungen des ausführenden Frachtführers.

§ 11 Preise

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Maßgeblich sind die bei Auftragserteilung gültigen Preise.
- (3) Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Hierzu gehören insbesondere:



- Wartezeiten,
- Sonderfahrten,
- Zollbeschauen,
- Nachverpackungen,
- Behördenauflagen,
- Lagergelder,
- Standgelder,
- Sicherheitsleistungen.

§ 12 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- (2) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
- (3) ACS ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 13 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) ACS steht wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein gesetzliches Pfandrecht an den übergebenen Waren und Begleitpapieren zu.
- (2) ACS ist berechtigt, ein gesetzlich zulässiges Zurückbehaltungsrecht auszuüben, bis sämtliche offenen Forderungen beglichen sind.

§ 14 Haftung

- (1) ACS haftet unbeschränkt für Schäden aus:
 - Vorsatz,
 - grober Fahrlässigkeit,
 - Verletzung des Lebens,
 - Verletzung des Körpers,
 - Verletzung der Gesundheit.
- (2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für zwingende gesetzliche Haftungstatbestände.

§ 15 Versicherung

- (1) Eine Transport-, Lager- oder sonstige Versicherung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers abgeschlossen.
- (2) Die Kosten der Versicherung trägt der Auftraggeber.

§ 16 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Streik, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Cyberangriffe, IT-Ausfälle sowie sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, befreien ACS für die Dauer ihrer Auswirkungen von den Leistungspflichten.
- (2) ACS wird den Auftraggeber über Beginn und voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung unverzüglich informieren.



§ 17 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich entsprechend den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeitet.

§ 18 Verjährung

Soweit gesetzlich zulässig, verjähren Ansprüche gegen ACS innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den anspruchsbegründenden Umständen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstands Regelungen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen mindestens der Textform.
- (2) Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.